

# Frieden in Gerechtigkeit

## Christliche Friedensethik in einer Zeit der Umbrüche

*Anfang der achtziger Jahre konzentrierte sich die christliche Friedensethik auf die Bewertung der nuklearen Abschreckung im Rahmen des Ost-West-Konflikts. Heute steht auf der Tagesordnung die Frage, wie angesichts zahlreicher Gewaltherde und Konfliktpotentiale eine friedliche und gerechte Weltordnung aufgebaut werden kann. Wie müssen entsprechende Ordnungsstrukturen beschaffen sein? Welche Rolle kann der Einsatz militärischer Mittel spielen? Thomas Hoppe, stellvertretender Leiter des Hamburger Instituts für Theologie und Frieden, entwirft in seinem Beitrag Perspektiven einer christlichen Friedensethik angesichts der gegenwärtigen Weltunordnung.*

Seit US-Präsident *George Bush* vor etwa zwei Jahren das Programm einer „neuen Weltordnung“ verkündete, sind nicht wenige der damit verbundenen Hoffnungen ins Wanken geraten. Ein erstes Warnzeichen, daß sich im neu entstehenden internationalen politischen Koordinatensystem zu viel von friedensethisch bedenklichen, doch überwunden geglaubten Elementen konservieren könnte, bedeutete der zweite Krieg am Golf, der mit dem Überfall des Irak auf Kuwait seinen Anfang nahm. Und spätestens der sich mit einer anscheinend unerbittlichen machtpolitischen Logik entwickelnde Konflikt im ehemaligen Jugoslawien fegte jede Illusion darüber hinweg, daß mit dem System der großen Abschreckung zwischen zwei antagonistischen Blöcken auch die Institution des Krieges überwunden sein könnte. Krieg kehrt als Mittel der Politik nach Europa zurück – was die Europäer weit mehr verwundern dürfte als jene Einwohner außereuropäischer Regionen, die auch in den vergangenen vierzig Jahren kriegerische Konflikte als Alltagswirklichkeit erleiden mußten. Und es spricht einiges dafür, daß sie dies nicht selten stellvertretend für die Menschen in Europa taten, weil das Risiko einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen den Supermächten in dieser Region zu hoch erschien.

### Eine „neue Weltunordnung“ zeichnet sich ab

Eine „neue Weltunordnung“ (*Ken Jowitt*) zeichnet sich ab, mit schwindenden ordnungspolitischen Chancen; vor allem jene Organisationen und Institutionen, denen besondere Bedeutung für die Sicherung des internationalen Friedens zukommt (wie der UNO oder für Europa der KSZE), stehen unter einem wachsenden Erwartungsdruck, dem sie angesichts ihrer tatsächlichen Strukturen, Kompetenzen und materiellen Ausstattung kaum gerecht werden können. Auch dies läßt sich erklären; sind doch jene Einrichtungen in ihren Wirkungsmöglichkeiten auf den politischen Willen derer angewiesen, die sie ins Leben riefen: der Nationalstaaten und ihrer Bereitschaft, Souveränitätsrechte wenigstens teilweise zu suspendieren.

Wo dies nicht gelingt, besonders wo in konkreten Einzelfällen immer wieder Zielkonflikte zwischen partikularen nationalen

Interessenlagen und den Erfordernissen eines „Weltgemeinwohls“ auftreten, bleibt die Rolle solcher internationaler Organe schwach. Es sind gerade die brisantesten und blutigsten Konflikte, in denen diese Beobachtung immer erneut zu machen ist. Mancher mag fragen, ob, konsequent zu Ende gedacht, diese Entwicklungen nicht offenbaren, daß die Logik der Machtpolitik in einem durch große Machtasymmetrien gekennzeichneten, weitgehend anarchischen internationalen System und das Konzept kollektiver Sicherheit, wie es sich in der Charta der UN manifestiert, letzten Endes unvereinbar sind.

Dies wäre folgenreich, nicht nur für die „Grundphilosophie“ einer neuen Friedensordnung für Europa und andere Teile der Welt (besonders den Nahen Osten), sondern auch für den Grundansatz friedensethischer Reflexion über diese Probleme. Denn – zugespitzt, aber vielleicht dennoch zutreffend – es stellen sich z.B. die Fragen nach einer erweiterten Rolle für deutsche Streitkräfte je anders, abhängig davon, ob man sie unter der Perspektive „kollektiver Sicherheit“ oder „kollektiver oder einzelstaatlicher Selbstbehauptung“ diskutiert.

Im ersten Fall wird sich primär die Frage stellen, welchen *Solidarbeitrag* die einzelnen Mitgliedsstaaten eines Systems kollektiver Sicherheit erbringen müßten, damit die friedenserhaltende und ggf. -durchsetzende Funktion des Systems gewahrt werden kann. Konkret: wäre die heutige KSZE ein voll entfaltetes System kollektiver Sicherheit, so könnte ein Staat kaum argumentieren, er wolle zwar dessen Effizienz garantiert sehen, doch ohne Rückgriff auf diejenigen Beiträge – inkl. bewaffneter Kontingente –, die er selbst dazu leisten könnte. Denn gemäß der dem Modell innewohnenden Logik leistete ja jeder Einzelstaat eben z.B. durch die Abtretung von Kontingenten und Kommandovollmachten einen Beitrag zur Garantie seiner eigenen Sicherheit, der der einzelstaatlichen Risikovorsorge vorzuziehen wäre.

Der Hauptaspekt der Friedenssicherung in einem solchen System liegt gleichwohl nicht auf dem militärischen Sektor, sondern im *politischen* Bereich: Der Austrag von Konflikten soll so weit „verregelt“ und mit Methoden friedlicher Streitbeilegung begrenzt werden, daß der Rückgriff auf Gewaltmittel weitgehend obsolet wird. Dies vor allem deswegen, weil Multinationalität, Gewaltenteilung, Einhegung von Macht und Machtkontrolle zu den grundlegenden Bausteinen eines sol-

chen Systems gehören müßten und damit den gewaltsamen Ausbruch eines einzelstaatlichen Akteurs aus den einmal vereinbarten Regeln schwierig, wenn nicht unmöglich werden ließen. Bewaffnete Kontingente hätten überdies einen anderen Charakter, als er herkömmlicherweise dem Militär zugesprochen wird; ihre Rolle würde sich darauf beschränken, verabredete Friedensstrukturen zu erhalten, statt im Prinzip gleichzeitig Instrument einer Außenpolitik mit expansionistischen Zielen sein zu können. Auf derartiger *strukturbedingter Friedenstauglichkeit*, nicht politischen Bekundungen, die leicht revidiert werden könnten, würde die Stabilität einer solchen Ordnung vor allem beruhen.

Anders stellt sich die Situation im zweiten Fall dar. Wer von der Logik kollektiver oder einzelstaatlicher Selbstbehauptung her denkt, hat zunächst und vor allem für das zentrale friedenspolitische Problem, das „Sicherheitsdilemma“ zwischen miteinander konkurrierenden Staaten(gruppen), keine Lösung anzubieten. Wenn Nationalstaaten ihre Sicherheit nicht miteinander, innerhalb eines verlässlichen Systems gemeinsamer, durchsetzbarer Regeln, organisieren können, so bleibt ihnen keine andere Alternative als letztlich der Versuch, unter Zugrundelegung von differenzierten, weit ausgreifenden Risikoanalysen oder Bedrohungsszenarien das für ihre Sicherheit notwendige Maß an militärischer Vorsorge zu bestimmen. Politische Friedenssicherung tritt leicht an die zweite Stelle, weil die zentrale Bedingung für ihre Wirksamkeit: die Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit gemeinsamer Regeln, nicht garantiert ist. Gerade dadurch aber erhöhen sich u.U. allseits die Anreize weiter, der *militärischen Option* ein starkes Gewicht zuzuweisen. Es ist entscheidend, zu sehen, daß bereits allseitige Defensivität der politischen Intentionen, gepaart mit vorsichtigem Kalkül und einem nicht unerheblichen Maß an vielleicht durchaus begründbarem Mißtrauen, für das Entstehen des Sicherheitsdilemmas hinreicht. Die Annahme darüber hinausgehender nationaler Ziele oder Interessenlagen ist nicht erforderlich (womit nicht behauptet sein soll, daß sie in der Wirklichkeit keine Rolle spielten).

---

### „Gaudium et Spes“ ist heute aktueller denn je

---

Werden nationale Streitkräfte nicht durch ein sicherheitspolitisches „Regime“, das zumindest die Grundstrukturen eines Systems kollektiver Sicherheit aufweist, eingehegt und wenigstens ab einer bestimmten Größe supranationaler politischer Kontrolle unterworfen, so steht zu erwarten, daß manche Konflikte, die im Prinzip einer friedlichen Bearbeitung zugänglich wären, mangels dafür bereitstehender Instrumentarien und Institutionen allzu rasch in gewalttätigen Austrag münden. Eine friedenspolitische Begründung und Begrenzung militärischer Vorkehrungen ist daher – entgegen einem verbreiteten Eindruck – keineswegs neutral gegenüber dem sicherheitspolitischen Umfeld, auf das hin sie formuliert werden muß. Das Wort vom „Primat der Politik“ hat nicht nur für

das Verhältnis zwischen Streitkräften und politischer Führung und für die Wehrform, sondern auch für die Rolle militärischer Vorkehrungen im Kontext von Friedenspolitik überhaupt eine unmittelbare Bedeutung.

Infolgedessen stehen die beiden oben unterschiedenen Konzeptionen *nicht gleichwertig nebeneinander*, und zwar auch dann nicht, wenn die Realisierung eines voll entfalteten Systems kollektiver Sicherheit in Europa bis auf weiteres nur schwer vorankommt. Der Unterschied besteht darin, daß im Fall eines Systems kollektiver Sicherheit das Sicherheitsdilemma wie prinzipiell auch das Problem der Machtasymmetrien wesentlich entschärft, wenn nicht beseitigt werden können, und zwar „vor allem mit politischen Mitteln“ (Friedenswort der deutschen Bischöfe „Gerechtigkeit schafft Frieden“ 1983, S. 49).

Zu fragen bleibt also, wie man das heute real gegebene internationale System in eine Richtung bewegen kann, die dieser Grundphilosophie folgt. Hieran werden sich letztlich Leistungsfähigkeit und -grenzen solcher Modelle messen lassen müssen. Man kann den Eindruck gewinnen, das internationale System oszilliere gewissermaßen zwischen der Tendenz, zunehmend Strukturmerkmale eines Systems kollektiver Sicherheit auszubilden, und der zeitweise übermächtig scheinenden Kraft traditioneller und nationalstaatlicher Orientierungen, die zudem in manchem Detail an Maximen erinnern, wie sie Machiavelli beschrieben hat. In diesem Prozeß gibt es Eigen-dynamiken, aber auch „Soll-Einbruchstellen“, an denen bewußtes Handeln einzelner Akteure die Gesamtentwicklung entscheidend umzusteuern vermag (die historische Rolle *Michail Gorbatschows* mag hier als Beispiel dienen). Alles kommt darauf an, sie richtig zu nutzen.

Die *ethische Perspektive*, so zeigen geschichtliche Erfahrungen wie aktuelle Entwicklungen gleichermaßen, ist nur eine und überwiegend wohl auch nicht die entscheidende Bestimmungsgröße für politisches Handeln. Auch ein „Realpolitiker“ wägt zwar ab, jedoch allzu oft nicht am Maßstab einer Wertehierarchie, sondern beispielsweise zwischen den Interessen am Schutz und an der Durchsetzung von Menschenrechten auf der einen Seite und bedeutenden sicherheitspolitischen, ökonomischen oder sonstigen Interessen auf der anderen – wobei die Menschenrechte nicht selten das Nachsehen haben. Es kann mithin nicht als selbstverständlich unterstellt werden, daß Grundaussagen kirchlicher Friedensethik eine Art politisch-gesellschaftlichen „common sense“ beschreiben. Sie bleiben insofern eine *kritische Größe*, und die Lektüre des einschlägigen Kapitels der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ (Nr. 77–90) läßt spüren, daß dies den Konzilsvätern bewußt war.

Die Aussagen dieses Textes haben auch fast dreißig Jahre nach seiner Verkündigung durch das Konzil nichts an ihrer Aktualität eingebüßt, im Gegenteil. Unter den Vorzeichen des Kalten Krieges schien es auf weite Strecken, als sei in der Praxis wenig mehr möglich, als nach klugen Kriegsvermeidungsstrategien Ausschau zu halten. Die weit anspruchsvolle-

ren Aufgabe der Friedensgestaltung war als Desiderat wohl bewußt, schien aber in einer spezifischen Weise historisch-politisch ortlos zu sein. Unter den heutigen Handlungsbedingungen geht es entscheidend um die Umsetzung der Überlegungen, die das Konzil dem „Aufbau der Internationalen Gemeinschaft“ widmet. In ihnen steht der *integrale Zusammenhang zwischen Frieden und Gerechtigkeit* im Zentrum; er stellt gewissermaßen den archimedischen Punkt dar, von dem her der ganze Entwurf entfaltet wird. Würde er heute nochmals verfaßt werden müssen, so würde sicher in diesen Zusammenhang das große Thema der *Bewahrung der Lebensgrundlagen* integriert. Es bildet seit geraumer Zeit einen thematischen Schwerpunkt nicht nur im ökumenischen Prozeß, sondern auch in den Botschaften des Papstes.

---

### Gewaltfreie Konfliktlösungen müssen Vorrang haben

---

Die Fragen, wie man mehr Gerechtigkeit herbeiführen, Frieden besser gestalten und die natürliche Umwelt auch folgenden Generationen bewohnbar erhalten kann, erweisen sich als vielfältig miteinander vernetzt. Sie kontrastieren hart mit einer „realpolitischen“ Zukunftsperspektive, wie sie der Philosoph *Ernst Tugendhat* entwirft:

„Gefahren bestehen insbesondere für die Dritte Welt ... Die ganze nördliche Welt hat sich gegen die Länder des Südens vereint. Dieser Antagonismus ist in erster Linie ökonomischer Natur: die nördliche Welt wird sich mehr denn je in eine Festung gegen die südliche Welt verwandeln. Die Devise lautet: auf gar keinen Fall die Dritte Welt an den Reichtümern teilhaben lassen, vielmehr diese Reichtümer für sich behalten und vermehren; die südliche Bevölkerung in ein noch tieferes Elend herabsinken lassen; einen gerechten Markt für Rohstoffe ablehnen; ungerechtfertigte Interessen durchsetzen; Abschottung gegen jede Einwanderung. So wird das vordringlichste Problem nicht der Friede, sondern die Gerechtigkeit sein, die Hauptgefahr die der weiteren Vermehrung des Wohlstands in einem Teil der Erde auf Kosten des anderen; und Kriege werden lediglich als ultima ratio dienen, um das zu erreichen, was man im Normalfall durch ökonomischen Druck erreicht“ (*Ernst Tugendhat*, Das Friedensproblem heute, in: ders., Ethik und Politik, Frankfurt/M. 1992, 116–132, hier 126f.).

Man muß der Analyse Tugendhats in ihrer Schärfe nicht zustimmen, um zu bemerken, daß sich vielerorts Anzeichen für die von ihm vorhergesagte Entwicklung erkennen lassen. Dies unterstreicht nur nochmals die Unselbstverständlichkeit ethischer Argumentation im Beziehungsdreieck von Gerechtigkeit, Frieden und der Bewahrung der Lebensgrundlagen. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die drei einzelnen Dimensionen dieses komplexen Problemzusammenhangs einzugehen und handlungsleitende Kriterien im Detail zu diskutieren. Doch soll wenigstens deutlich markiert werden, daß zwi-

schen dem realpolitisch Wahrscheinlichen und dem politisch-ethisch Vernünftigen ein Spannungsverhältnis besteht, an dem sich ethische Reflexion wie konkretes gesellschaftlich-politisches Engagement abzuarbeiten haben.

Unter den heutigen und zukünftig absehbaren politischen Randbedingungen ergeben sich aus friedensethischer Perspektive wenigstens die folgenden Desiderate:

Sie wird zunächst mit Nachdruck den *Vorrang gewaltfreier bzw. -armer politischer Konfliktlösungen* gegenüber der militärischen Option einklagen müssen (vgl. dazu die Überlegungen der Arbeitsgruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* unter dem Titel „Vom ‚gerechten Krieg‘ zum ‚gerechten Frieden‘“, Bonn 1992). Ist ein Konflikt erst bis zur Gewaltanwendung eskaliert, so werden nach aller Erfahrung Konfliktmanagement und -bewältigung schwieriger, weil Eigendynamiken, emotionale und andere irrationale Faktoren, sich verstärkt Geltung erschaffen. Das hauptsächliche Defizit, das nur politisch behebbar ist, besteht heute in der zu schwachen Ausgestaltung der Mittel und Methoden der Krisenprävention, -früherkennung, politischen Kriegursachenbekämpfung und nichtmilitärischen Konfliktbearbeitung; hier wäre auf politischer wie internationalrechtlicher Ebene mehr erreichbar, wenn nur die Bereitschaft der Nationalstaaten zu substantiellen Beschränkungen ihres Souveränitätsanspruchs stärker wäre. Wichtige Überlegungen hierzu finden sich in der „Agenda für den Frieden“ des UN-Generalsekretärs *Boutros Boutros-Ghali* (vgl. Blätter für deutsche und internationale Politik 37 (1992) 9, 1130–1150). Diesen Gesichtspunkt könnte kirchliche Friedensethik ins Zentrum rücken: Wenn eine Weltfriedensordnung auf der Basis des Rechts und der Menschenrechte eine reale Chance erhalten soll, so wird sie sich nur über Zwischenstadien erreichen lassen, die mehr und mehr von der „Grundphilosophie“ gewaltfreier bzw. -armer Politikmuster widerspiegeln müssen. Dies gilt für drohende innerstaatliche gewaltsame Auseinandersetzungen nicht weniger als für zwischenstaatliche Konflikte.

---

### Voraussetzungen für einen gerechten Frieden

---

Dabei ist durchaus zuzugeben, daß politische Instrumente des Krisenmanagements existieren, in denen auf *Gewaltmittel* nicht vollständig verzichtet werden kann; man denke nur, z. B. im Hinblick auf die Situation im ehemaligen Jugoslawien, an die Frage, wie man – als Alternative zu militärischen Interventionsformen – ein Embargo so durchsetzen kann, daß es seinen politischen Zweck tatsächlich erreicht. Doch die bewaffnete Absicherung von Embargomaßnahmen ist nicht nur in der Quantität, sondern vor allem qualitativ unterschieden von herkömmlichen militärischen Aktionsformen; eine solche Absicherung dient ja gerade dem Ziel, die Chancen politischer Krisenbewältigung zu maximieren, den gesamten Prozeß also in der Logik des Friedens zu halten und gegen sein Abgleiten in kriegerischen Austrag zu stabilisieren.

Geht es um die Schaffung der Voraussetzungen für einen *gerechten Frieden*, so kommt heute besonders in Europa den Fragen der *Minderheitenrechte* und des Minderheitenschutzes eine überragende Bedeutung zu. Es kann friedenspolitisch nicht wünschenswert sein, die politischen Grenzen innerhalb Europas sukzessive zur Disposition zu stellen; auch wenn im KSZE-Rahmen die friedliche Revision von Grenzen bewußt offengehalten wird, darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit ein risikoreicher Weg eingeschlagen würde. Worauf es ankommt, ist die politisch-rechtliche Absicherung des Status ethnischer oder religiöser Minderheiten in einer Weise, daß diese kein Motiv zur Segregation aus bestehenden nationalstaatlichen Einheiten mehr sehen. Um dies zu erreichen, läßt sich möglicherweise nicht vermeiden, daß die innere Struktur solcher Einheiten weitreichenden Veränderungsprozessen unterzogen werden müßte.

Unter dem Gesichtspunkt der *Krisenprävention* bedarf es dringend einer politisch-ethisch reflektierten, auch in der jeweiligen Praxis möglichst *restriktiven Rüstungstransferpolitik*. Während und nach dem Ende des zweiten Golfkriegs schien darüber im Felde der erklärten Politik ein weit größeres Einvernehmen zu bestehen, als hernach in der konkreten Umsetzung in diverse Formen der Rüstungsexportkontrolle noch erkennbar wurde. Zumindest problematisch zu nennen ist es,

wenn sich einzelne Staaten oder Staatengruppen einerseits darauf berufen, Nothilfe leisten zu dürfen, wo Dritte das Opfer militärischer Aggressionen werden, andererseits aber offenkundig ist, daß sie selbst solche Akte der Aggression durch ihre Rüstungsexportpraxis erst mit ermöglicht haben. Dies gilt in vergleichbarer Weise für jede Beteiligung an der Proliferation von Massenvernichtungsmitteln. „Es kann nicht als ethisch belanglos angesehen werden, ob eine Situation, in der dann Gegengewalt als letztes Mittel erscheinen mag, vermeidbar gewesen wäre oder nicht“ (Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“, S. 13f.).

Vielfältig belegen Berichte aus den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien, wie sehr friedensethische Argumentation darauf achten muß, daß nicht einzelne ihrer Elemente – insbesondere die der Tradition des „gerechten Krieges“ entnommenen Kriterien – der *politisch-ideologischen Instrumentalisierung* anheimfallen. Die Grundintention der traditionellen Lehre lag ja nicht darin, tötende Gewalt leichthin zu legitimieren, vielmehr zielte sie darauf ab, den Gebrauch von Gewalt, wenn er denn schon nicht völlig vermieden werden konnte, an strikte Bedingungen zu knüpfen und von ihnen her zu begrenzen. Die geschichtliche Erfahrung des Umgangs mit dieser Tradition bis in die heutige Zeit zeigt aber, daß mit der Gefahr ihres Mißbrauchs ständig zu rechnen ist. Wo man sich

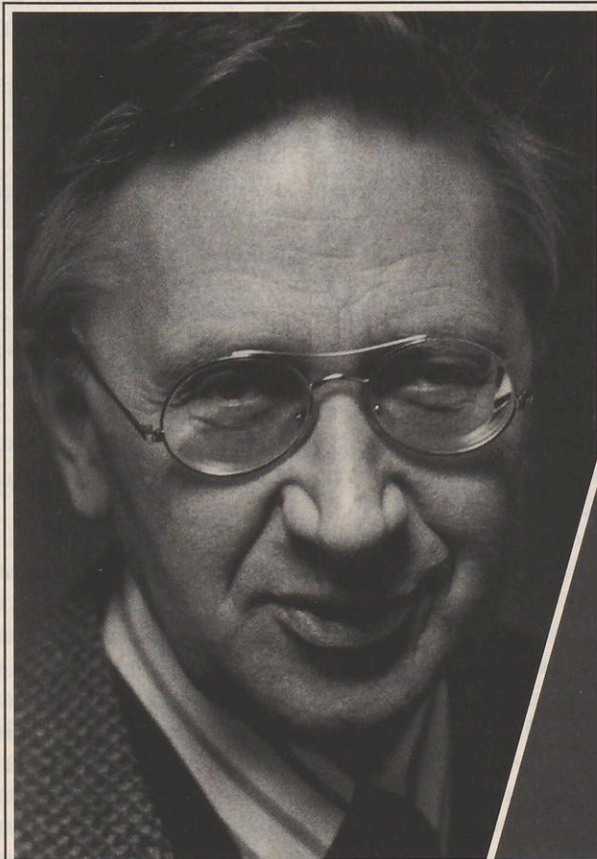
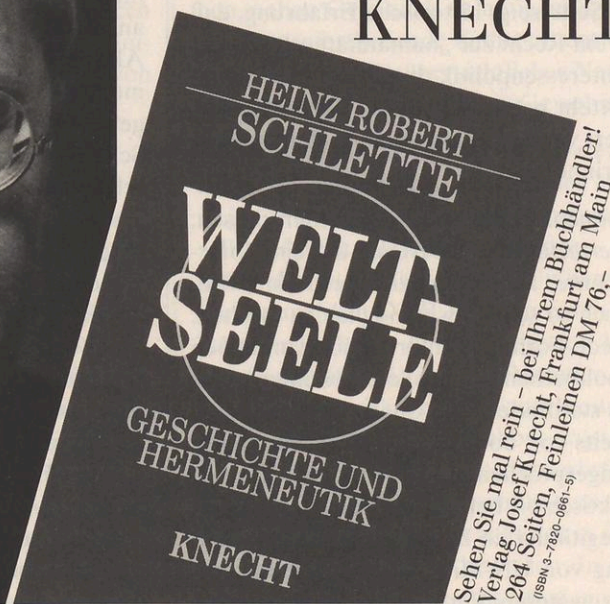


FOTO: KARL RAHNER-AKADEMIE, KÖLN

»Das Buch ist eine imponierende und konzentrierte wissenschaftliche Leistung, zu der Schlette wie wenige sonst befähigt war. Vor der Thematik braucht man nicht zu erschrecken, das Buch selbst ist in einer klaren, verständlichen und lebendigen Sprache geschrieben: lesenswert.«  
*Heinrich Fries* in „Christ in der Gegenwart“, Heft 12/93 – „Bücher der Gegenwart“.

KNECHT 



Sehen Sie mal rein – bei Ihrem Buchhändler!  
 Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main  
 264 Seiten, Feinleinen DM 76,-  
 (ISBN 3-7820-0861-5)

**Universalistische Spiritualität**

– in einer der heutigen Situation angemessenen dynamischen Neuinterpretation – auf sie beruft, sollte dies deshalb nur unter den notwendigen Kautelen geschehen, die mißbräuchliche Berufungen auf diese Tradition erschweren. Die Fluchtlinie der kirchlichen Friedenslehre bleibt diejenige des „gerechten Friedens“.

### Interventionen zugunsten der Menschenrechte dürfen nicht kontraproduktiv sein

Auf politischer wie rechtlicher Ebene stellt sich zunehmend das Problem, wie auf *schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen*, z.B. sogenannte „ethnische Säuberungen“ (was nur ein Euphemismus für massenhafte Vertreibungen ist) oder Versuche direkten Genozids, seitens der internationalen Staatengemeinschaft zu reagieren sei, wenn alle Versuche nichtmilitärischer Intervention, vor allem in Form politischen und wirtschaftlichen Drucks, fehlschlagen. Einerseits geht es nicht an, derartiges einfach hinzunehmen und damit zu demonstrieren, daß ab einer bestimmten Stufe der Brutalität staatliche Macht sanktionslos ausgeht. Die Verpflichtung auf die Menschenrechte ist mehr als ein moralisch begründetes Desiderat; sie erhalten im Kontext der Vereinten Nationen und regional geltender Menschenrechtskonventionen eine auch rechtlich herausgehobene Bedeutung für den Charakter und die Organisation der internationalen Staatenwelt.

Ihre massive Verletzung zu akzeptieren, wäre gerade angesichts des Präzedenzfallcharakters solcher Ereignisse nicht zu verantworten – auch dann nicht, wenn es sich um einen innerstaatlichen Vorgang handelt, der nicht als Bedrohung des internationalen Friedens aufgefaßt werden kann (dies war der argumentative Ansatz in der Resolution 688 des UN-Sicherheitsrats in bezug auf die Kurdenverfolgung im Nordirak 1991). Auf der anderen Seite zeigt historische Erfahrung, daß unter der Berufung auf ein Recht zur „humanitären Intervention“ häufig schlichte Interessenpolitik dominierender Mächte mit militärischen Mitteln betrieben wurde. Diejenigen, in deren Gebiet interveniert wurde, haben daran in den meisten Fällen wenig positive Erinnerungen.

Als unmittelbare Konsequenz daraus wird sich fordern lassen, daß zum einen der *völkerrechtliche Tatbestand*, der eine Intervention legitimieren könnte, äußerst präzise bestimmt wird, um politischen Mißbrauch so schwer wie möglich zu machen. Darüber hinaus sollte jede Form der Intervention von außen unter der bleibenden politischen Kontrolle eines inter- oder supranationalen Organs stattfinden. Die Charta der Vereinten Nationen sieht dies bereits vor, doch ist es – nicht zuletzt wegen der eingangs angesprochenen Problematik starker Machtasymmetrien – faktisch bis heute nicht gelungen, in Fällen einer von der UN legitimierten bewaffneten Aktion über eine reine Ermächtigung von UN-Mitgliedsstaaten hinauszugelangen, die dann den weiteren Verlauf der Ereignisse bestimmten. Insofern ginge es hier weniger um das ehrgeizige

(wenngleich gut begründbare) Ziel einer UNO-Reform als darum, erst einmal umzusetzen, was diese in ihrer Satzung längst anvisiert. Und schließlich wäre sicherzustellen, daß die Auswirkungen solcher Interventionen nicht kontraproduktiv sind – weder kurzfristig, im Hinblick auf die humanitäre wie politische Situation im Interventionsgebiet selbst, noch längerfristig, im Blick auf das Ziel einer globalen Friedensordnung, die mehr auf der freien Zustimmung der Beteiligten als auf erzwungenen Strukturen beruht. Damit ist ein sehr restriktiver, auf Gewaltminimierung zielender Anspruch formuliert.

Dem Ziel der politischen Kriegsursachenbekämpfung entspricht eine Politik, die auch aus den Problemen der zunehmenden *Abkopplung der Dritten Welt* und der aus vielschichtigen Gründen immer weiter anwachsenden *weltweiten Migrationsströme* andere Imperative ableitet als denjenigen möglichst effizienter Abriegelung des europäischen Refugioms. Der Umgang mit dieser Problematik erfordert neben einer gezielten Bekämpfung der Fluchtursachen vor Ort vor allem die Einsicht, daß in jedem Flüchtlingsschicksal schwere menschliche Not sichtbar wird. Dies muß in der parlamentarischen Behandlung der Thematik bewußt bleiben und Stil wie Inhalt der öffentlich geführten Debatten auch um gesetzgeberische Novellierungen prägen; jedenfalls eine christliche Friedensethik kann davon nicht absehen, an diesen Gesichtspunkt zu erinnern.

Soll vermieden werden, daß „die Welt als Schrecken“ (*Dieter Senghaas*) unsere Zukunftsperspektive bleibt, so ist freilich mehr zu tun, als in den bisherigen Ausführungen thematisiert werden konnte. *Hans Küngs* Frage nach dem „Projekt Weltethos“ ist aufzugreifen und in ihren unterschiedlichen Facetten zu diskutieren; den Dialog der Religionen und Weltanschauungen wenigstens über die Grundelemente einer auch ethisch zustimmungsfähigen internationalen Ordnung gilt es zu befördern. Auch über die Grenzen solchen Unternehmens muß man sich allerdings im klaren bleiben. Wenn (wie soeben anläßlich einer diesbezüglichen Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum berichtet) ein häufig anzutreffendes Argumentationsmuster gerade von nichtdemokratischen Regierungen lautet, daß schließlich auch Staatssicherheitssysteme zum Schutz der Bürger geschaffen seien und damit deren Menschenrechte garantierten, dann besteht die Gefahr, daß die Theorie der Menschenrechte in der politischen Praxis ad absurdum geführt wird.

Friedensethisches Bemühen kann dort aussichtsreich sein, wo es dem Versuch gilt, zu bestimmen, welches Fundament solche Vorstellungen trägt und wie ihm entgegenzuwirken wäre. Der weite Bereich anthropologischer, kulturspezifischer und psychosozialer Ursachen der Friedlosigkeit ist damit angesprochen. Hier nach den Möglichkeitsbedingungen eines gerechten Friedens zu fragen, wäre nicht nur von theoretischer Relevanz, sondern es könnte – vermittelt zwar, aber deswegen nicht unwirksam – denjenigen dienen, denen doch alles sozial-ethische Nachdenken und sozialpolitische wie caritativ-humanitäre Engagement gelten soll: jenen, die sonst wehrlose Opfer von Willkür und Gewalt bleiben müssen. *Thomas Hoppe*